

Rahmenvereinbarung

**zwischen dem Hessischen Kultusministerium,
dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst
und dem Verband deutscher Musikschulen, Landesverband Hessen e.V.,
Partner im Bündnis für Musikunterricht in Hessen**

**über die Zusammenarbeit von öffentlichen Musikschulen und ganztägig
arbeitende Schulen im hessischen Ganztagsprogramm nach Maß**

Präambel:

Als Partner im Bündnis für Musikunterricht in Hessen sind das Hessische Kultusministerium, das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst und der Verband deutscher Musikschulen, Landesverband Hessen e.V., gemeinsam bestrebt, musikalische Förderung in den Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangeboten für Schülerinnen und Schülern zu stärken. Alle Kinder und Jugendlichen sollen die Chance erhalten, ein Instrument für sich zu entdecken und gemeinsam mit anderen zu musizieren.

In Ergänzung zum Musikunterricht im Rahmen der Studentafel können gerade ganztägig arbeitende Schulen für eine Ergänzung der musikalischen Grund- und Erweiterungsbildung (Instrumental-, Vokal- oder Ensemblespiel) sorgen.

Es ist die gemeinsame Aufgabe der Schulträger, der einzelnen Schulen, der Schulaufsicht und der öffentlichen Musikschulen in Hessen, vor Ort im Rahmen der Kooperationen von ganztägig arbeitenden Schulen mit außerschulischen Partnern an der Umsetzung dieses Ziels mitzuwirken. Zur Realisierung entsprechender Angebote schließen das Hessische Kultusministerium, das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst und der Verband deutscher Musikschulen, Landesverband Hessen e.V., die vorliegende Rahmenvereinbarung.

Vereinbarung:

Auf der Grundlage der Richtlinie für ganztätig arbeitende Schulen in Hessen nach Paragraph 15 des Hessischen Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung wird zwischen dem Hessischen Kultusministerium und dem Verband deutscher Musikschulen, Landesverband Hessen e.V., Folgendes vereinbart:

1. An ganztätig arbeitenden Schulen kann im Rahmen der unterrichtserweiternden und –ergänzenden Bildungsangebote geeignetes außerschulisches Personal für musikpädagogische Angebote eingesetzt werden.
2. Öffentliche Musikschulen stellen in der Kooperation mit ganztätig arbeitenden Schulen den Einsatz von qualifizierten Lehrkräften sicher. Dienstleistungen der öffentlichen Musikschule werden ausschließlich von hauptberuflichen Lehrkräften übernommen. Diese müssen persönlich geeignet sein und verfügen in der Regel über die Diplom-Musiklehrer-Prüfung oder die Staatliche Prüfung als Musiklehrer oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen oder den erfolgreichen Abschluss als hauptberuflicher Kirchenmusiker.
3. Der Einsatz der Musikschulen-Lehrkräfte wird im Rahmen eines Kooperationsvertrags zwischen der jeweiligen ganztätig arbeitenden Schule und der öffentlichen Musikschule verbindlich geregelt. Die Vereinbarung gilt in der Regel für ein Schuljahr. Die Vertragspartner bestimmen den zeitlichen Umfang und die Inhalte der Angebote einvernehmlich. Das Hessische Kultusministerium und der Verband deutscher Musikschulen, Landesverband Hessen e.V., stellen hierfür einen Mustervertrag zur Verfügung.

4. Aus Gründen der pädagogischen Kontinuität setzt die öffentliche Musikschule in einem angebotenen Kurs grundsätzlich dieselbe Fachkraft ein. Eine Ausnahme ist z.B. der krankheitsbedingte Vertretungsfall, in dem eine andere Fachkraft eingesetzt werden kann.

5. Die ganztägig arbeitende Schule stellt in der Regel die notwendigen Unterrichtsräume zur Verfügung. Es können auch Räume der öffentlichen Musikschulen oder von Dritten genutzt werden, wenn diese für Schülerinnen und Schüler in noch zumutbarer Entfernung liegen.

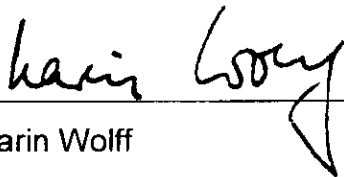
6. Musikpädagogische Angebote im Rahmen der Ganztagsangebote gelten als schulische Veranstaltung. Für Schülerinnen und Schüler besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Unfallversicherung des Landes Hessen bei der Unfallkasse Hessen.

7. Die Mitwirkung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen Musikschulen in den Gremien der ganztägig arbeitenden Schule bzw. die Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern der ganztägig arbeitenden Schule in den Gremien der öffentlichen Musikschule ist vor Ort zu regeln.


8. Die Vertragspartner verpflichten sich zur gemeinsamen Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung bei den musikpädagogischen Angeboten im Rahmen der Ganztagsangebote. Dies schließt Fortbildungsmaßnahmen sowie die Evaluation der Angebote und Maßnahmen ein.

9. Die Vertragspartner werden sich regelmäßig austauschen und auf Antrag eines Partners gegebenenfalls den Fortschreibungsbedarf dieser Vereinbarung überprüfen.

Wiesbaden, den 12. Juli 2005



Karin Wolff
Hessische Kultusministerin



Claus Schmitt
Vorsitzender des
Verbandes deutscher Musikschulen
Landesverband Hessen



Udo Corts
Hessischer Minister
für Wissenschaft und Kunst